

2. Die außerordentliche Zulage unterliegt zusammen mit dem Grundgehalt und dem Wohnungsgeldzuschuß der Gehaltskürzung.
3. Die außerordentliche Zulage ist in gleicher Weise zahlbar wie die Besoldung.
4. Die außerordentliche Zulage bleibt bei der Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses und von Zulagen aller Art außer Betracht.

M ü n c h e n, den 2. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:
(gez.) Zita Zehner

Beilage 2542

(Vergl. Beilagen 151, 2447)

Beschluss

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Winkler und Genossen betreffend Auszahlung der Forstrechte in natura (Beilage 151)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, zu veranlassen, daß dem Holznutzungsberechtigten wieder derjenige Teil seiner Brennholzbezüge in natura, und zwar in nutzholzuntauglichen Sorten ausgefolgt wird, welcher dem strengbemessenen Eigenbedarf entspricht. Für den über den Eigenbedarf hinausgehenden Teil des Holznutzungsrechtes sowie für den Wertunterschied zwischen rechtstitelgemäßem und nunmehr in nutzholzuntauglichen Sorten wieder zugebilligtem Naturalbezug ist vorläufige Geldentschädigung im Sinne des § 19 der Verordnung vom 30. Juli 1937 zu gewähren. Diese Regelung gilt, bis die allgemeine gesetzliche Neuregelung der Forstrechte, welche die Staatsregierung beschleunigt vorzubereiten hat, in Kraft getreten ist.

Die Festsetzung des Eigenbedarfs geschieht durch Beiräte an den Regierungsforstämtern, die aus zwei Vertretern des Bauernverbandes, zwei Vertretern der verpflichteten Waldbesitzer und einem unparteiischen Vorsitzenden bestehen.

M ü n c h e n, den 3. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:
(gez.) Zita Zehner

Beilage 2543

(Vergl. Beilagen 2251, 2464)

Beschluss

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Guerl und Genossen betreffend Ausbau des Progymnasiums in Windsbach zur Volkshochschule (Beilage 2251)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Antrag zuzustimmen.

M ü n c h e n, den 3. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:
(gez.) Zita Zehner

Beilage 2544

(Vergl. Beilagen 2318, 2443)

Beschluss

Der Landtag hat über den

Antrag der Abgeordneten Neumann und Genossen betreffend Änderung des Art. 4 der VO. zur Durchführung des Gebammengesetzes vom 16. Dezember 1939 (Beilage 2318)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

den Antrag abzulehnen.

M ü n c h e n, den 2. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:
(gez.) Zita Zehner

Beilage 2545

Beschluss

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung folgendem Dringlichkeitsantrag sämtlicher Fraktionen die Zustimmung erteilt.

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag beschleunigt den Entwurf eines bayerischen Jagdgesetzes vorzulegen.

M ü n c h e n, den 2. Juni 1949

Der Präsident:

(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:
(gez.) Zita Zehner